

Information über die Elternbeiträge für das Kindergarten-/ Krippenjahr 2022/2023

I. Beitragsfreiheit

Das Land Niedersachsen hat die Beitragsfreiheit für den Besuch einer Kindertagesstätte für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, zum 01.08.2018 beschlossen. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit umfasst die nach dem Kindertagesstättengesetz zur Erfüllung des Rechtsanspruches erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche.

Nähere Informationen zur Beitragsfreiheit erhalten Sie auf der Internetseite des Niedersächsischen Kultusministeriums www.mk.niedersachsen.de. Ein Verpflegungsgeld ist weiterhin von den Eltern zu zahlen.

Für Kindergartenkinder ist bei einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden in der Gemeinde Bad Zwischenahn ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag wird nach folgendem Verfahren ermittelt.

II. Höhe der Elternbeiträge

Nach dem Kindertagesstättengesetz werden die Elternbeiträge für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Bad Zwischenahn sozial gestaffelt und unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder festgesetzt. Der Beitrag für Hortplätze ist pauschal unabhängig vom Einkommen festgelegt.

Der Beitrag wird vom Träger der Kindertagesstätte für das ganze Kindergartenjahr vom 01.08.2022 bis 31.07.2023 erhoben. Es gilt zurzeit folgende Sozialstaffelung für eine vierstündige tägliche Betreuungszeit in der Gemeinde Bad Zwischenahn. Die angebotenen Betreuungszeiten und Sonderöffnungszeiten sind in jeder Kindertagesstätte unterschiedlich.

Stufe	Beitrag monatlich für 4 Std. (12 Mon.)	Beitrag jährlich für 4 Std. tgl.	Beitrag monatlich SÖ-Zeit, je ½ Std.	ermitteltes Jahreseinkommen
1	131,00 €	1.572,00 €	16,00 €	bis 20.000,00 €
2	158,00 €	1.896,00 €	20,00 €	20.000,01 € bis 40.000,00 €
3	185,00 €	2.220,00 €	23,00 €	40.000,01 € bis 60.000,00 €
4	211,00 €	2.532,00 €	26,00 €	60.000,01 € bis 80.000,00 €
5	239,00 €	2.868,00 €	30,00 €	80.000,01 € bis 100.000,00 €
6	265,00 €	3.180,00 €	33,00 €	100.000,01 € und höher

III. Abgabetermin der Einstufungserklärung

Die Erklärung zur Einstufung für Kinder, die zu Beginn des Kindergartenjahres betreut werden, soll spätestens bis zum 31.07.2022 **einschließlich aller Nachweise** abgegeben werden. Für Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen werden, spätestens in dem Monat, in dem Ihr Kind/Ihre Kinder die Einrichtung besucht/besuchen. **Eine rückwirkende Reduzierung ist nicht möglich. Der Antrag muss für jedes Kindergartenjahr neu gestellt werden.** Erfolgt keine oder eine verspätete Abgabe der Erklärung, wird der Höchstbetrag festgesetzt. Reichen Sie daher alle Unterlagen bitte rechtzeitig ein.

IV. Ermittlung des Jahreseinkommens

- a) Für die Einstufung des Kindergarten-/ Krippenjahres 2022/2023 (vom 01.08.2022 bis 31.07.2023) ist das Einkommen der im Haushalt lebenden Personen und der Personen, die mit ihr/ihm in eheähnlicher Gemeinschaft leben und per Gesetz zum Unterhalt verpflichtet sind, des Jahres **2020** maßgebend. Einkommen sind alle positiven Einkünfte (**Bruttojahreseinkommen – nicht** das zu versteuernde Einkommen). Dazu gehören z. B. **Arbeitseinkommen inkl. Sonderzahlungen, geringfügige Beschäftigung (450 €-Job), Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten/Pension ohne Abzug eines Freibetrages, Unterhaltszahlungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), BAföG, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Insolvenzgeld, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen, usw.** als Einkommen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.
- b) Von dem so ermittelten Einkommen (**brutto**) werden die anerkannten Werbungskosten (gem. Steuerbescheid 2020) oder der Pauschbetrag von 1.000 € sowie für jedes kindergeldberechtigende, im Haushalt wohnende Kind, ein Freibetrag in Höhe von 7.812,00 € abgezogen. Für außerhalb des Haushalts wohnende unterhaltspflichtige Kinder werden die nachweislichen (Kontoauszüge) gezahlten Unterhaltszahlungen, maximal in Höhe des Freibetrages, berücksichtigt.

Alle Angaben müssen durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden. Für die Stufe 6 ist kein Nachweis erforderlich. Kindergeld und Wohngeld bleiben bei der Einstufung als Einkommen außer Betracht.

Sollte ein **Steuerbescheid für 2020** noch nicht vorliegen, so ist das Einkommen durch Vorlage der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2020 oder Gehaltsabrechnung für Monat Dezember 2020, Bescheinigungen des Steuerberaters und Bescheinigungen über sonstige Einkünfte 2020, nachzuweisen.

Die Unterlagen können geschwärzt eingereicht werden. Die wesentlichen Daten sollten erkennbar bleiben. Zum Beispiel aus dem Steuerbescheid: Gesamtbetrag der Einkünfte, Kapitalerträge, Rente, negative Einkünfte sowie im Erläuterungstext aufgeführte Lohnersatzleistungen und Progressionsvorbehalte. Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, stehen wir Ihnen unter 04403/604-407 gerne zur Verfügung.

Musterbeispiel für die Berechnung des maßgeblichen Jahreseinkommens mit ESt-Bescheid 2020 (Alle Zahlen sind frei erfunden. Ähnlichkeiten wären rein zufällig.):

Bescheid für 2020 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag				Berechnung der Gemeinde Positive Einkünfte
	Ehemann	Ehefrau	insgesamt	
Einkünfte aus				
a) nichtselbständiger Arbeit				
Bruttoarbeitslohn	32.734 €	0 €		
ab Werbungskosten	-2.351 €	0 €		
<hr/>				
Einkünfte	30.383 €	0 €	30.383 €	30.383 €
b) Vermietung und Verpachtung	-3.248 €	-3.248 €	-6.496 €	keine Berücksichtigung, da negatives Einkommen
<hr/>				
Summe der Einkünfte	27.135 €	-3.248 €	23.887 €	
Gesamtbetrag der Einkünfte			23.887 €	Summe: 30.383 €
zuzüglich erhaltenem Progressionsvorbehalt (siehe „Erläuterungen zur Festsetzung“ im ESt-Bescheid):				
„Leistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG (z. B. Lohnersatzleistungen) in Höhe von 3.415 € für die Ehefrau wurden mit 2.415 € in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen.“				
abzgl. 7.812,00€ Kinderfreibetrag pro Kind				
ermitteltes Jahreseinkommen:				
EINKOMMENSSTUFE: 1				
				+ 2.415 €
				hier: 2 Kinder - 15.624 €
				17.174 €

V. Änderung des Einkommens bzw. persönliche Verhältnisse (Aktualisierung)

Sollte sich das Einkommen im laufenden Kindergartenjahr aufgrund von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Wegfall eines Einkommens, Wechsel des Arbeitsplatzes oder familiärer Umstände verringern oder sich die Anzahl der im Haushalt wohnenden kindergeldberechtigten Kinder erhöht haben, kann eine Aktualisierung des Elternbeitrags durch einen formlosen Antrag vorgenommen werden. Maßgebend ist dann das aktuell nachgewiesene Einkommen hochgerechnet auf ein Jahreseinkommen. Die Aktualisierung erfolgt frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Weisen Sie dafür die Einkünfte der letzten drei Monate nach.

VI. Geschwisterrabatt

Für jedes im Haushalt lebende Geschwisterkind, das zeitgleich eine Kindertagesstättenbetreuung in der Gemeinde Bad Zwischenahn mit einer **beitragspflichtigen** Regelbetreuungszeit von mindestens 20 Stunden/Woche in Anspruch nimmt (Krippe, Kindergarten, Hort), wird **auf Antrag** ein Rabatt gewährt. Der Rabatt beträgt 50 % auf den Beitrag für das ältere Geschwisterkind. Dies gilt auch für die Betreuung in altersübergreifenden Gruppen, wenn die Mindestbetreuungszeit eingehalten wird. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben. Für Träger mit einem anderen Elternbeitrag gelten Sonderregelungen. **Eine rückwirkende Gewährung des Rabattes ist nicht möglich.**

VII. Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages („Wirtschaftliche Jugendhilfe“)

Falls Sie finanziell nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag aufzubringen, kann ein Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt des Landkreises Ammerland gestellt werden. Die Anträge sind in der jeweiligen Kindertagesstätte, beim Landkreis Ammerland und in der Gemeinde Bad Zwischenahn erhältlich oder im Internet unter www.ammerland.de abrufbar.

VIII. Gebührenfestsetzung

Die Einstufungserklärung zum Elternbeitrag erhalten Sie bei der Kindertagesstätte oder bei der Gemeinde Bad Zwischenahn, Amt für Bildung, Familie, Kultur und Sport, Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn, bzw. im Internet unter www.bad-zwischenahn.de. Diesen Antrag füllen Sie bitte aus und geben ihn unterschrieben mit den vollständigen Einkommensunterlagen ab. Mit Ihrem Einverständnis wird die Prüfung der Erklärung von der Gemeinde Bad Zwischenahn vorgenommen. Nach Ende des Kindergarten-/ Krippenjahres werden Ihre Einkommensunterlagen aus datenschutzrechtlichen Gründen vernichtet; eingereichte Originalunterlagen werden zurückgesandt. Oftmals sind die Kopien nicht vom Original zu unterscheiden. **Bitte machen Sie daher die Unterlagen kenntlich, die zurückgeschickt werden sollen.** Der Träger der Kindertagesstätte wird anschließend über die Stufe unterrichtet.

IX. Kinderbetreuungskosten bei der Lohnsteuer

Kinderbetreuungskosten können für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bei der Lohnsteuer berücksichtigt werden. **Nähere Auskünfte hierzu erteilen die Finanzämter.** Bescheinigungen über die gezahlten Elternbeiträge im Kalenderjahr werden von den Trägern der Kindertagesstätten auf Anforderung ggf. gegen ein Entgelt/Gebühr erstellt.

X. Auskünfte

Für Rückfragen oder allgemeine Auskünfte können Sie sich an die Gemeinde Bad Zwischenahn, erreichbar unter der Tel.-Nr.: 04403/604-407 wenden.

Alle Angaben ohne Gewähr! Es können Beträge oder Angaben noch durch entsprechende Beschlüsse der Gemeinde bzw. der Träger oder durch Gesetzesänderungen verändert werden!